

Nagolder Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 2.

Freitag den 4. Januar

1856.

Oberamtsgericht Nagold,

[Erlaß in Betreff der Uebernahme von Pfandlöschungsgebühren, an die Notare und Unterspandsbehörden des Bezirks.] Nach §. 4 der K. Verordnung, in Betreff der Gebühren der Gemeindediener, vom 1. Juli 1841 (Reg.-Blatt S. 253 ff.) sind die Gebühren für die Löschung der Unterspänder auf die Gemeindefasse zu übernehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahres, von dem Zeitpunkt der eingetretenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgesucht wird, während für eine später nachgesuchte Löschung der Letztere die Gebühr zu entrichten hat.

Nachdem die Frage:

ob zu den auf die Gemeindefasse zu übernehmenden Löschungsgebühren bloß die Gebühren der Gemeinderathskollegien für den Act der Löschung, oder auch die Gebühren der Rathschreiber für die Benachrichtigung der Betheiligten (K. Verordnung vom 1. Juli 1841 §. 18 lit. h.) und die hierdurch entstehenden Portoauslagen zu zählen seien?

bei dem K. Justizministerium wiederholt in Anregung gekommen ist, und das K. Ministerium des Innern sich damit einverstanden erklärt hat, daß auch die erwähnten Gebühren für die Benachrichtigung der Gläubiger und die Portoauslagen in Fällen, wo diese Benachrichtigung zum rechtmäßigen Vollzuge der Löschung gesetzlich erfordert wird, gleich den Löschungsgebühren der Unterspandsbehörden auf die Gemeindefassen übernommen werden, so wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hienach die erwähnte Kostenübernahme auf die Gemeindefassen nur in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mat 1828 Statt zu finden hat, und daß die nach dem Justiz-Ministerial-Erlaß vom 12. Januar 1844 (Ergänzungsband II zum Reg.-Bl.) den Oberamtsrichtern und Bezirks-Notaren obliegende Controlirung der aus den Gemeindefassen zu bezahlenden Löschungsgebühren insbesondere auch in der Richtung auszuüben ist, daß die Gemeindefassen gegen die Anforderung von Kosten anderer Korrespondenzen mit Gläubigern sowohl, als mit Eigenthümern der verpfändeten Güter versichert bleiben.

Nagold, den 2. Januar 1856.

K. Oberamtsgericht. Mittnacht.

Die Herren Ortsvorsteher von Wildberg, Eßringen, Schönbrunn, Rothfelden, Pirondorf, Emmingen, Sulz und Gütlingen haben

Mittwoch den 9. Januar, Mittags 3 Uhr,

auf dem Rathhause zu Wildberg sich zur Besprechung über das neue Exclusionsgesetz einzufinden, bei welcher anwesend zu sein, Jedermann gestattet ist.

Nagold, den 2. Januar 1856.

K. Oberamtsgericht. Mittnacht.

21. Forstamt Wildberg.
Revier Hildbrunnen.

Eichen-Verkauf auf dem Stock.

Aus den Staatswaldungen Kirnberg, Klosterbuckel, Lange Halde und Stellenhäule werden am

Freitag den 18. Januar 1856:

35 Eichen

im Aufstreich verkauft.

Die Stämme sind 17-50 Schuh lang, haben 15-30 Zoll im mittleren Durchmesser und sind zum größeren Theil zu Holländerholz tauglich.

Die Zusammenkunft findet
Morgens 9 Uhr,
im Kirnberg auf dem Tübinger Weg
statt, wo mit dem Verkauf begonnen
wird.

Den 26. Dez. 1855.

Königl. Forstamt.
Riethammer.

Bollmaringen, Oberamts Hoeb. Frucht-Verkauf.

Am
Dienstag den 8. Januar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

werden auf dem herrschaftlichen Fruchtlasten dahier folgende Früchten im öffentlichen Aufstreich parthienweise verkauft:

ca. 380 Scheffel Dinkel,
60 Scheffel Gerste,
230 Scheffel Haber,

Die Früchten sind vom letzten Erndtertrag und sehr guter Qualität.

Den 27. Dez. 1855.

Fürstl. Rentamt.
Engel.

1) Ebershardt,
Oberamts Nagold.
Futter - Verkauf.

Am
Dienstag den 8. d. Mts.
werden auf hiesigem Rathhause,
Mittags 1 Uhr,
18-20 Centner Heu und Dehmb
an den Meistbietenden um baare Be-
zahlung verkauft. Liebhaber hiezu
werden eingeladen.
Den 2. Januar 1856.
Schultheißenamt.
Werner.

1) Beuren,
Oberamts Nagold.
Jagd - Verpachtung.

Am
Montag den 7. Januar 1856,
Mittags 11 Uhr,
wird die, der hiesigen Gemeinde zu-
stehende Jagd auf drei
Jahre im Aufstreich ver-
pachtet.
Auswärtige Pachtlustige haben ge-
meinderäthliche Prädikats- und Ver-
mögens-Zeugnisse mitzubringen.
Den 31. Dez. 1855.
Schultheißenamt.
Seeger.

1) Baisingen,
Oberamts Horb.
Frucht - Verkauf.

Am
Dienstag den 8. Jan. 1856,
Vormittags 10 Uhr,
werden in der hiesigen
Zehntscheuer:
110 Scheffel Gerste,
im öffentlichen Aufstreich gegen baare
Bezahlung verkauft, wozu die Liebha-
ber eingeladen werden.
Den 31. Dezember 1855.
Schultheiß Teufel.

2) Nagold.
Verlorenes.

Am Abend des 26. d. Mts.
ging auf dem Wege von Na-
gold nach Haiterbach, in der
Nähe des Schwandorfer Schloßchens,
eine silberne Taschenuhr verloren; der
redliche Finder wolle dieselbe gegen
ein angemessenes Honorar bei der
Redaktion d. Bl. abgeben.

N a g o l d.
Auszug aus der Rechnung des Süßs-Bibel-Vereins
pro 1. Juli 1854 — 17. Dec. 1855.

A. Einnahmen.

Von	Bahl der		Kirchen-		Zahlung für	
	Bibeln.	N. Test.	opfer.		Bibeln.	
			fl.	fr.	fl.	fr.
Von Nagold	11	23	5	3	21	11
" Altenstaig Dorf	3	1	4	—	2	30
" Berneck	11	—	—	40	5	24
" Böfingen mit Beifingen	13	3	3	40	8	33
" Ebhausen	1	—	5	25	—	24
" Efferingen mit Schönbronn	—	—	2	24	—	—
" Gütlingen mit Holzbronn	3	—	6	56	2	—
" Hochdorf mit Schietingen	1	—	2	23 1/2	—	36
" Iselshausen	4	1	1	6	2	27
" Emmingen mit Pfrondorf	11	—	4	4	4	24
" Rohrdorf mit Minderbach	26	4	6	36	15	50
" Rothfelden mit Wenden	11	—	4	25	6	12
" Spielberg mit Egenhausen	26	2	4	18	16	57
" Sulz	5	—	1	45	3	12
" Walddorf mit Oberschwandorf	2	6	6	37	2	18
" Warth mit Ebershardt	18	—	2	3 1/2	12	—
" Wilbberg	—	—	2	36	—	—

Zusammen 146 40 64 2 103 58

Beiträge v. D. N. B. in N. 5 24

G. H. Z. in N. 4 —

N. N. in Pfrondorf — 24

73 50

103 58

Diesjährige Einnahmen 177 48

Rest von vor. Rechnung in Cassa 11 14

Zusammen 189 2

B. Ausgaben:

Buchbinderlohn für 150 Bibeln	72 fl.	30 fr.
Baarfundungen an die Bibelanstalt	93 "	47 "
Fracht, Postschein	1 "	46 "
Packmaterial	— "	52 "
	168 fl.	55 fr.

Zusammensetzung:

Einnahmen : 189 fl. 2 fr.

Ausgaben : 168 " 55 "

Rest in Cassa 20 fl. 7 fr.

Vorrath den 1. Juli 1854: Bibeln. N. Test.

66 80

Einnahme von der Bibelanstalt 160 6

Zusammen 226 86

Abgabe nach Ob. 146 40

Demnach Vorrath 80 Bibeln, 46 N. Test.

Zur Beurkundung

Nagold, den 17. Dezember 1855.

Helfer Sch.

Zahlung für	
fl.	fr.
21	11
2	30
5	24
8	33
—	24
2	—
—	36
2	27
4	24
15	50
6	12
16	57
3	12
2	18
12	—
—	—
103	58

30	fr.
47	"
46	"
52	"
55	fr.

**Unterjettingen,
Oberamts Herrenberg.
Fahrruß-Verkauf.**

In dem Hause des verstorbenen Gottlob Haag, Gemeinderaths dahier, kommt an nachstehenden Tagen Anfang je

Morgens 9 Uhr, folgende Fahrniß gegen baare Bezahlung zur öffentlichen Versteigerung, und zwar:

- Montag den 7. Jan. 1856, 1 Uhr und Bauerngeschirr, Most sammt Fass- und Bandgeschirr und allerlei Geräthschaften,
- 3 Kühe, 2 trächtige und 1 frischmelligte, und
- 2 Schweine.
- Dienstag den 8. Jan. 1856, 40 Scheffel Dinkel, 2 1/2 Scheffel Durchschlag, 24 Scheffel Haber, 2 Scheffel Ackerbohnen, 5 Scheffel Linsengerste, 6 Scheffel Linsengerste, 1 Scheffel 4 Simri Wicken, 4 Simri Roggen, 300 Bund Dinfelstroh, 280 Bund Haberstroh, 60 Bund Linsenstroh,

60 Bund Gerstenstroh und 140 Centner Heu- und Dehnd, wozu Liebhaber köstlichst eingeladen werden.

Aus Auftrag des Pflegers: Schultheiß Brösamle.

Na g o l d.

Der Unterzeichnete sucht aus Auftrag einen **Wollwolf** und eine **Dronsette** für ordinaire Wolle zu kaufen, und sieht gefälligen frankirten Offerten entgegen.

A. Scholder.

Na g o l d.

Geld auszuleihen.

200 fl.

Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat: **Harr, Krieger.**

Na g o l d.

7 Stücke Bastard-Milchschweine hat zu verkaufen:

Bäder Kemmler.

[Berichtigung.] Bei der zweimaligen Einrückung der Fahrniß-Versteigerung des verstorbenen Jakob Roth-

schild von Daisingen in der letzten Nummer sind nach dessen Namen aus Versehen der Druckerei zwei Zeilen eingeschalten worden, die einer andern Annonce angehören, was unsere Leser wohl selbst schon korrigirt haben werden.

Frucht-Preise.

Sulz, 29. Dez. 1855.

per Eri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Waizen . . .	2 56	— —	2 —
Kernen . . .	2 39	— —	2 26
Gerste . . .	1 26	— —	1 17
Haber . . .	— 34	— —	— 27
Roggen . . .	1 46	— —	1 43

Heilbronn, 29. Dez. 1855.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . . .	21 —	20 18	19 15
Gerste . . .	11 30	11 1	10 —
Haber . . .	6 24	6 7	5 12
Dinkel . . .	9 20	8 25	7 —

Geldsorten.

Neue Louisd'or . . .	10 fl.	44 fr.
Pistolen	9 "	35 "
dto. preussische . . .	9 "	55 "
Holländ. 10 Guldenstücke	9 "	43 "
Randdukaten	5 "	31 "
Zwanzig-Frankenstücke	9 "	18 "
Englische Sovereigns	11 "	45 "

Das neue Exekutions- und das Verjährungs-Gesetz.

Mit dem neuen Jahre sind zwei Gesetze ins Leben getreten, welche mehr als andere die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen geeignet sind.

Zwar dürfte die Meinung derer nicht ganz grundlos sein, welche für die nächste Zeit eine vermehrte Zahl von Sanktionen als Folge jener zwei Gesetze befürchten, aber die Zeit, in der sich diese unvermeidliche Folge des Uebergangs vom alten Schlandrian zu einer besseren Ordnung der Dinge fühlbar machen wird, wird schnell vorübergehen, und das Uebel wird verschwinden im Vergleich mit dem wohlthätigen Einflusse, den jene Gesetze auf eine lange Zukunft zu äußern geeignet sind. Allgemein und wohlbegündet war die Klage, daß unsere Gesetzgebung mit unserem Geschäfts- und Verkehrsleben, das durch Eisenbahnen, Postverbindungen, Fabriketablissements und ähnliche Einrichtungen so sehr an Schnelligkeit und Ausdehnung gewonnen, nicht mehr im Einklange stehen. Diesem Uebel abzuhelfen, ist der nächste Zweck der im Eingange genannten Gesetze.

Diese Gesetze sind keineswegs nur im Interesse der Vermöglichen und um ihnen schneller zu ihrem Gelde zu helfen, sie sind im allgemeinen Interesse gegeben. Auch

der arme Handwerksmann, der Tagelöhner, das verlassene Pflögkind oder der geisteschwache Greis sind ebenso oft Gläubiger, als Schuldner, auch in ihrem Interesse liegt es, daß fortan den Schuldnern unmöglich gemacht werde, sich durch leere Ausflüchte ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, bis sie das Ihrige verpraßt haben, und wenn einer an den Bettelstab kommen muß, so ist es besser, daß der Bettler, welcher schuldig ist, als derjenige, der zu fordern hat. Insbesondere aber haben wir es dem neuen Verjährungsgesetze zu danken, daß künftig die sonst so zahlreichen Fälle nicht mehr vorkommen können, in welchen Bürgen oder deren Erben an längst vergessene Bürgschaften durch Gläubiger gemahnt wurden, deren Gleichgültigkeit zu der Hauptforderung 10- und mehrjährige Zinse hatte aufwachsen lassen; denn von selbst versteht sich, daß eine Forderung, die gegen den Hauptschuldner verjährt, auch gegen den Bürgen erloschen ist. Wie aber diese Gesetze anzuwenden seien, damit sie ihrem Zwecke ganz entsprechen, das zu wissen, liegt im Interesse sowohl dessen, dem ihre Anwendung obliegt, als derer, welche sie, sei es als Gläubiger, sei es als Schuldner auf sich anwenden lassen müssen, und soll in den nächsten Blättern zu zeigen versucht werden.

Durch das Exekutionsgesetz werden die Befugnisse mancher obrigkeitlicher Personen, insbesondere der Ortsvorsteher vermehrt, aber auch ihre gerade im Schuldlag-



welen so beschwerlichen Pflichten und ihre Verantwortlichkeit erweitert. Sie werden daher nicht vergessen, daß der Mann von Ehre und ächt christlichem Sinne auch da seine Pflicht thut, wo ihm nur Dank und Feindschaft dafür zu Theil wird, und daß, wo es sich, wie hier, vom allgemeinen Besten handelt, zu Gunsten Einzelner Ausnahmen zu machen, ein großes Unrecht wäre. Ein solches Unrecht würde aber auch auf seine Urheber zurückfallen, denn bekanntlich schadet nichts so sehr dem Credite eines Ortes, als schlaffe Handhabung des Schuldklagwesens, und ist es hauptsächlich die Kreditlosigkeit, welche auf vielen Gemeinden unseres Vaterlandes so schwer lastet.

Gehen wir nun von diesen allgemeinen Betrachtungen auf die Aufgabe der Ortsvorsteher in Schuldklagfachen im Einzelnen über.

Wird dem Ortsvorstande eine Klage schriftlich oder mündlich vorgebracht, so prüft er zunächst, ob der Beklagte den Wohnsitz im Orte, oder ob er seinen Wohnsitz im Bezirke eines andern Ortsvorstehers hat. In diesem letzteren Falle hat er den Kläger an den Ortsvorsteher zu weisen, in dessen Bezirke der Beklagte wohnt.

Wohnt derselbe aber in seinem Bezirke, so ist die nächste Frage, welche sich der Ortsvorsteher vorzulegen hat, die, ob die Forderung nicht etwa verjährt ist. Ist sie verjährt, und muß dieß der Kläger nach vorangegangener Belehrung selbst anerkennen, so hat sich der Schultheiß mit der Sache nicht weiter zu befassen. Zwar kann der vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Zahlung entsagt werden, und die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil dieselbe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sei, findet nicht statt; allein es ist dem Kläger zu überlassen, ob er den Schuldner zu einem solchen Verzicht zu bringen vermag, der Schultheiß bekümmert sich nichts darum, und sollte der Gläubiger behaupten, der Schuldner habe im Voraus auf die Verjährung verzichtet, so braucht er ein solches Vorbringen gleichfalls nicht zu beachten, denn es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten, oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragmäßig zu verlängern.

Um aber zu wissen, ob eine Forderung verjährt ist oder nicht, hat der Ortsvorsteher das Gesetz vom 6. Mai 1852 zur Hand zu nehmen, wo im Art. I. (S. 112 des Reg.-Bl. von 1852) diejenigen Forderungen verzeichnet sind, die mit dem Ablaufe von 3 Jahren erlöschen. Alle übrigen Forderungen erlöschen mit seltenen Ausnahmen erst nach 30 Jahren.

In jenem Artikel I. sind fast alle im täglichen Verkehr vorkommenden Forderungen aufgenommen mit Ausnahme der Darlehen, welche daher nicht schon nach 3 Jahren erlöschen, seien sie ins Unterpandbuche eingetragen, oder nicht, mag für dieselben ein schriftlicher, beglaubigter oder nicht beglaubigter Schuldschein ausgestellt, oder mögen sie bloß auf Treu und Glauben gegeben sein. Obgleich nun aber Darlehen der kurzen Verjährungsfrist nicht unterworfen sind, so sind es doch die Zinsen aus solchen, selbst wenn die Hauptforderung und deren

Verzinslichkeit im Unterpandbuche eingetragen, oder durch Faustpfänder verpfändet ist.

Wird dagegen ein Zinsguthaben oder irgend ein anderer der im Artikel I. genannten Ansprüche, z. B. ein Kostgeld- oder Verdienstrückstand als selbstständige Forderung im Pandbuche eingetragen, oder durch Faustpfänder sicher gestellt, so hört die Forderung eben damit auf, unter das Gesetz vom 6. Mai 1852 zu fallen.

Der Lauf der Verjährung beginnt stets mit dem nächsten auf den Tag, an welchem die Forderung verfallen war, folgenden Neujahrstage, also mit dem Neujahrstage nach der Abgabe der Waare für den Kaufmann, den Wirth oder Apotheker, mit dem Neujahrstage nach Lieferung der Arbeit für den Handwerker, den Künstler, den Feldmesser, mit dem nach geleisteten Dienste für den Arzt, den Lohnkutscher, den Boten, für den Diensthöten, Tag- oder Wochenlöhner, Verpächter (Vermiether), mit dem Neujahrstage nachdem der Jahres-, der Tag- oder Wochenlohn, der Pacht- oder Mietzins verfallen ist, ebenso für den Leihdingler, dem an einem bestimmten Tage eine Leihdingung zu machen gewesen wäre, mit dem darauf folgenden 1. Januar. Sollte aber ausnahmsweise ein Zahlungstag besonders festgesetzt sein, so beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Neujahrstage nach diesem Zahlungstermin.

Ist der Gewerbetreibende mit einem Kunden über eine gewisse Gattung von Arbeiten oder Waaren in fortgesetztem Verkehre, oder wiederholt der Arzt seine Besuche, dauert die Dienstzeit der Magd länger als ein Jahr, die Arbeit des Tag- oder Wochenlöhners mehrere Tage oder Wochen, so entsteht gleichwohl mit jeder einzelnen Lieferung, mit jeder Arznei, jedem Krankenbesuche, jedem Tage oder jeder Woche geleisteter Arbeit, sowie mit dem Ablaufe eines jeden Dienstjahrs eine eigene Forderung, die besonderer Verjährung unterliegt, da die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen hervorgehen, den Beginn der Verjährung nicht hemmet.

Es würde indessen selbst für die Schuldner nur von nachtheiligem Einflusse sein, würde in allen bisher erwähnten Fällen mit dem Ablaufe dreier Jahre nach begonnener Verjährungszeit die Forderung unabänderlich erlöschen; da sich sonst kein Gläubiger länger als drei Jahre gedulden würde.

Das Gesetz räumt daher die Möglichkeit ein, den Lauf der Verjährungszeit mit der Wirkung zu unterbrechen, daß dieselbe nun mit dem nächsten Neujahrstage von neuem zu laufen beginnt, und wieder drei Jahre dauert.

1) Das Anerkennniß der Forderung, während der Verjährungszeit ausgesprochen, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann, (nicht aber ein mündliches, wenn auch durch Zeugen erwiesenes Anerkennniß der Schuld) hemmt den Lauf der Verjährungszeit.

(Fortf. folgt.)